

Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre

Aufgrund von §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I Seite 2141) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Kornwestheim in seiner Sitzung am 24.05.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die für das in § 2 bezeichnete Gebiet (räumlicher Geltungsbereich) geltende Veränderungssperre wird verlängert.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst den Bereich, für den der Gemeinderat am 30.09.2010 beschlossen hat, den Bebauungsplan zu ändern. Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im Lageplan des Stadtplanungsamts vom 21.09.2010 dargestellt.

§ 3

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre (§ 2) dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

§ 4

Vorhaben, die vor dem In-Kraft-Treten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Geltungsdauer richtet sich nach § 17 BauGB.

Kornwestheim, den

Keck
Oberbürgermeisterin